

Geschenke Was ist erlaubt und wieviel ist steuerfrei?

Info-Blatt zu Steuer-News 7/2008

Es ist ein netter Brauch, einander mit kleinen Aufmerksamkeiten Freude zu bereiten. Welche steuerlichen und strafrechtlichen (Stichwort: Antikorruptionsgesetz) Rahmenbedingungen dabei zu beachten sind, lesen Sie in diesem **Informationsblatt** "Geschenke – was ist erlaubt und wieviel ist steuerfrei?". Zu finden unter www.consensio.at > INFO & SERVICE > Info-Blätter.

Inhalt:

- 1 Geschenke an Mitarbeiter 1
- 2 Geschenke an Geschäftspartner 1
- 3 Antikorruptionsgesetz: Wann sind Geschenke und Essenseinladungen strafbar? 2

1 Geschenke an Mitarbeiter

Grundsätzlich sind Geschenke an Mitarbeiter bis zu einem Betrag von **€ 186 je Mitarbeiter jährlich**¹ beim Empfänger **lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** und beim Dienstgeber als freiwilliger Sozialaufwand abzugsfähig. Zu beachten ist, dass diese Sachzuwendungen keine individuelle Entlohnung darstellen, sondern eine generelle Zuwendung an alle Mitarbeiter aus einem bestimmten Anlass wie zB Weihnachten. Die Abhaltung einer Betriebsveranstaltung (zB Weihnachtsfeier) ist für die Steuerfreiheit der Sachzuwendung nicht erforderlich. Im übrigen ist auch der geldwerte Vorteil aus der kostenlosen Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bis zu € 365 je Mitarbeiter jährlich steuerfrei. Beliebte Geschenke sind neben Bücher, CD, Parfum und Weinflaschen auch die **Autobahnvignette** sowie Gutscheine und Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können.

Weihnachtsgeschenke für Mitarbeiter unterliegen grundsätzlich der **Umsatzsteuer**, wenn ein Vorsteuerabzug möglich war. Ausgenommen von der Umsatzsteuerpflicht sind lediglich Aufmerksamkeiten. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist der Einkaufspreis oder die Selbstkosten.

2 Geschenke an Geschäftspartner

Geschenke und Aufmerksamkeiten an Geschäftspartner sind als **Repräsentationsaufwendungen**² grundsätzlich steuerlich nicht abzugsfähig, ausgenommen es handelt sich weitaus überwiegend um **Werbeaufwand**, wie zB mit Firmenaufdruck versehene Kalender, Schreibgeräte oder etikettierte Getränke. Über bloße Aufmerksamkeiten hinausgehende Zuwendungen von Geschäftsfreunden und Kunden sind unabhängig von der steuerlichen Absetzbarkeit beim edlen Spender beim Empfänger in der Regel als Betriebseinnahmen³ zu versteuern.

Auch Geschenke an Kunden unterliegen der Umsatzsteuer, soweit für sie der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte. Ausgenommen sind nur **Geschenke von geringem Wert (bis € 40 netto)** oder Warenmuster. Dabei ist zu beachten, dass die € 40-Grenze je Empfänger und Kalenderjahr nicht überschritten wird, wobei geringwertige Werbeträger (wie zB Kugelschreiber) unberücksichtigt bleiben können.

¹ § 3 Abs 1 Z 14 EStG iVm Rz 78 - 80 LStR.

² § 20 Abs 1 Z 3 EStG iVm Rz 4813 EStR.

³ Rz 1042 EStR.

3 Antikorruptionsgesetz: Wann sind Geschenke und Essenseinladungen strafbar?

Die nahende Weihnachtszeit rückt die Frage der Zulässigkeit von Geschenken und Einladungen bei Geschäftspartnern und öffentlich Bediensteten in das Zentrum des Interesses. Verschärft wird die Situation heuer dadurch, dass **seit 1.1.2008 die neuen Strafbestimmungen des Antikorruptionsgesetzes⁴** gelten.

Selten haben neue strafrechtliche Bestimmungen zu mehr Verunsicherung und Unverständnis geführt. Jahrzehntelang geübte Praktiken im Geschäftsleben wie Essenseinladungen, Einladungen zu Kulturveranstaltungen oder auch Weihnachtsgeschenke sind plötzlich strafrechtlich bedenklich geworden. Was noch erlaubt ist und was nicht mehr, soll der folgende Überblick aufzeigen.

Die neuen strafrechtlichen Regelungen umfassen sowohl die **Bestechung im privatwirtschaftlichen als auch im öffentlichrechtlichen Sektor**.

Im **privatwirtschaftlichen Sektor** war die Bestechung bis Ende 2007 im Wesentlichen nur über die damit verbundene Untreue strafbar. Nunmehr enthält das Strafgesetzbuch⁵ eigene Bestimmungen, welche die Geschenkkannahme durch Mitarbeiter oder Beauftragte genauso strafbar machen wie die Hingabe durch den Geschenkgeber. Voraussetzung ist aber, dass der Beschenkte für die Annahme eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung vornimmt. Praktisches Beispiel: Der Einkäufer eines Unternehmens lässt sich von einem Lieferanten bestechen, der dann zu überhöhten Preisen liefern darf. Der Einkäufer begeht bei diesem Sachverhalt einerseits **Untreue** (weil er es zulässt, dass das von ihm vertretene Unternehmen am Vermögen geschädigt wird), andererseits begeht er das Delikt der **verbotenen Geschenkkannahme** und ist nach beiden Straftatbeständen nebeneinander zu bestrafen. Der Beschenkte wird allerdings nur dann von Amts wegen verfolgt, wenn der Wert des Geschenks € 5.000 übersteigt. Bei darunter liegenden Beträgen liegt ein so genanntes Privatanklagedelikt vor, welches nur auf Antrag des Geschädigten strafrechtlich verfolgt wird. Beim Geschenkgeber liegt ohne Betragsgrenze immer nur ein Privatanklagedelikt vor. Die Untreue (bzw die Beteiligung des Geschenkgebers daran) ist aber immer ein Officialdelikt und von Amts wegen zu verfolgen.

Straflos hinsichtlich der Bestechung bleiben sowohl Geschenkgeber als auch Geschenknehmer, wenn es sich bei der Zuwendung lediglich um einen geringfügigen Vorteil handelt. Nach der Judikatur des OGH⁶ hört die **Geringfügigkeit** bei einem Wert von **€ 100** auf.

Im **öffentlichrechtlichen Bereich** wurden die vormals schon geltenden Antikorruptionsbestimmungen massiv verschärft. War bis 2007 nur die Geschenkkannahme eines Amtsträgers bei Veranlassung pflichtwidrigen Handelns oder Unterlassens strafbar, so ist nunmehr bereits die **Geschenkkannahme für pflichtgemäßes Handeln oder Unterlassen strafbar**. Ferner wurde nunmehr auch die **Geschenkkannahme im Hinblick auf die Amtsführung**, welche sowohl das gezielte „Anfüttern“ als auch die „Klimapflege“ beinhaltet, unter **Strafsanktion** gestellt. **Ein bestimmter Konnex zu einer Amtshandlung ist nicht erforderlich!** Es genügt, wenn die Zuwendung dazu dienen soll, den Amtsträger „für alle Fälle“ gewogen zu stimmen. Strafbar macht sich in allen Fällen nicht nur der Amtsträger, sondern auch der Geschenkgeber.

Gleich wie im privatwirtschaftlichen Bereich bleiben Geschenkgeber und Geschenknehmer dann **straflos**, wenn die **Zuwendung lediglich geringfügig ist (bis € 100)** und es sich lediglich um Geschenke im Hinblick auf die Amtsführung handelt („Anfüttern“). Liegt ein Zusammenhang mit der Amtsführung in einem konkreten Fall vor (egal ob pflichtwidriges oder pflichtgemäßes Handeln belohnt wird), so sind auch geringfügige Zuwendungen strafbar.

Sind **Weihnachtsgeschenke und Essenseinladungen** nach all diesen neuen verschärften Korruptionsbestimmungen **überhaupt noch erlaubt?** Dabei muss zwischen **Amtsträgern** und **Privatwirtschaft** unterschieden werden. **Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter und Beauftragte von Unternehmen** sind **bis zu einem Wert von € 100** unbedenklich. Bei **Amtsträgern** trifft dies nur in dem Bereich zu, wo kein Konnex zu einer auch nur pflichtgemäßen Amtshandlung hergestellt werden kann. Liegt ein derartiger Konnex vor, sind Weihnachtsgeschenke unzulässig. Da Weihnachtsgeschenke wohl in aller Regel keinen Konnex zu einer Amtshandlung aufweisen, sind die **gebräuchli-**

⁴ Strafrechtsänderungsgesetz 2008, BGBl I 109/2007.

⁵ §§ 168c bis 168e StGB.

⁶ 11 Os 140/04.

chen Werbegeschenke, die anlässlich des Weihnachtsfestes verschenkt werden, wie Kalender, Kugelschreiber, Weinflaschen etc in der Regel als unbedenklich einzustufen.

Jedenfalls unzulässig sind **Essenseinladungen an Betriebsprüfer**, bei denen ein Konnex zu einer laufenden oder abgeschlossenen Betriebsprüfung hergestellt werden kann bzw offensichtlich ist. Einladungen zu Informationsveranstaltungen mit Buffets in einem sozial üblichen Rahmen (kleinere Erfrischungen wie Brötchen und Getränke) werden wohl zulässig sein, wenn der Informationsgehalt der Veranstaltung im Vordergrund steht. Einladungen zu VIP-Treffen, Golfturnieren etc mit gehobenen Essenseinladungen sind für Amtsträger jedenfalls unzulässig. Im Bereich der Privatwirtschaft sind derartige Einladungen zulässig, sofern diese nicht im Zusammenhang mit pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen stehen. Einladungen, die der bloßen „Klimapflege“ dienen, sind im Bereich der Privatwirtschaft nach wie vor nicht strafbar.